



**UNIVERSITÄT
BAYREUTH**

Amtliche Bekanntmachung
Jahrgang 2008 / Nr. 036
Tag der Veröffentlichung: 20. Oktober 2008

**Prüfungsordnung
für das Kombinationsfach Religionswissenschaft
in Bachelorstudiengängen
an der Universität Bayreuth**

Vom 30. Mai 2008

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungsordnung:^{*)}

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich und Einschränkung der Fächerverbindung
- § 2 Module des Kombinationsfaches
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfer und Beisitzer
- § 5 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 6 Prüfungsleistungen, Leistungsnachweise, Leistungspunkte
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile
- § 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 10 Leistungspunktsystem
- § 11 Schriftliche und mündliche Prüfungen, Große Präsentation
- § 12 Schriftliche Hausarbeit
- § 13 Prüfungsnoten
- § 14 Bestehen der Prüfung
- § 15 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 21 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 22 Zuordnung der Leistungspunkte zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungen
- § 23 In-Kraft-Treten

Anhang: Module und Leistungspunkte

§ 1

Anwendungsbereich und Einschränkung der Fächerverbindung

¹Die Studierenden, die mit dem Kombinationsfach Religionswissenschaft in einem Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind, legen die Prüfungen im Kombinationsfach Religionswissenschaft nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung ab. ²Abweichend von Satz 1 können Studierende mit dem Kombinationsfach Religionswissenschaft nicht in den Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion eingeschrieben werden.

§ 2

Module des Kombinationsfaches

(1) Das Studium des Kombinationsfaches Religionswissenschaft besteht aus den folgenden Modulen:

<i>RW-1</i>	<i>Grundlagen kulturwissenschaftlicher Religionsforschung</i>
<i>RW-2</i>	<i>Europäische Religionsgeschichte</i>
<i>RW-3</i>	<i>Außereuropäische Religionsgeschichte</i>
<i>RW-4</i>	<i>Religiöse Gegenwartskultur</i>
<i>RW-5</i>	<i>Vertiefung Religionsgeschichte und Systematische Religionswissenschaft</i>

§ 3

Prüfungsausschuss

¹Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen im Kombinationsfach Religionswissenschaft ist der Prüfungsausschuss zuständig. ²Prüfungsausschuss im Sinne dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Bachelorstudiengangs (Kernfach). ³Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

§ 4

Prüfer und Beisitzer

(1) ¹ Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. ² Diese stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen. ³ Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Prüfungsausschuss bestellt.

(2) ¹ Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ² Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Uni-

versität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.

§ 5

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 6

Prüfungsleistungen, Leistungsnachweise, Leistungspunkte

¹Im Kombinationsfach Religionswissenschaft sind Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise im Gesamtumfang von 49 LP zu erbringen. ²Davon sind für die Fachnote relevante Prüfungsleistungen gemäß Anhang im Umfang von insgesamt 19 LP zu erbringen. ³Die Teilnahme an den Veranstaltungen wird durch unbenotete oder benotete Leistungsnachweise attestiert.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten in einem religionswissenschaftlichen oder inhaltlich verwandten Bachelorstudiengang oder in anderen inhaltlich verwandten Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Bayreuth entsprechen. ³Dabei ist

kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (2) ¹ Einschlägige Studienzeiten an ausländischen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ² Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³ Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴ Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Leitungsgremium beantragen. ⁵ Das Leitungsgremium gibt der gemäß Abs. 3 Satz 4 zur Entscheidung befugten Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) ¹ Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ² Bei unvergleichbaren Notensystemen wird vom Prüfungsausschuss eine äquivalente Note festgelegt. ³ Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴ Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵ Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 8

Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile

- (1) Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch studienbegleitende Teilprüfungen und zwar in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Großen Präsentationen (verschriftlichtes Referat oder Essay) und Hausarbeiten.
- (2) ¹ Die studienbegleitenden Teilprüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ² Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ³ Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 2, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

- (3) Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume für die schriftlichen Prüfungen beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und sollen in der Regel vier Wochen nicht überschreiten; für mündliche Prüfungen kann zusätzlich ein zweiter Prüfungszeitraum am Ende der vorlesungsfreien Zeit anberaumt werden. ³Die Prüfungszeiträume werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. ⁴Ein Nachtermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) ¹Der Kandidat soll sich in der Regel den studienbegleitenden Prüfungen in dem Semester unterziehen, in dem er die dazugehörige Lehrveranstaltung besucht hat. ²Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag.
- (3) ¹Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine und Prüfungsformen werden durch den jeweiligen Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ²Die Prüfungstermine werden zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch Aushang bekannt gegeben.
- (4) Eine Anmeldung zu den einzelnen Teilprüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10

Leistungspunktesystem

- (1) ¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang).
- (2) ¹Die Punktzahlen jeder Teilprüfung ergeben sich aus dem Anhang. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.

- (3) ¹ Mit der Absolvierung der Teilprüfungen und der Erbringung der sonstigen Studienleistungen soll so frühzeitig begonnen werden, dass alle Leistungen jeweils im Anschluss an die im Anhang vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Prüfungsfächer erbracht werden können. ² Sofern sich nicht aus dem Anhang eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden.
- (4) ¹ Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Teilprüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zu der im Kernfach festgelegten Höchststudiendauer ablegen kann, oder legt er eine Teilprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. ² Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

§ 11

Schriftliche und mündliche Prüfungen, Große Präsentation

- (1) ¹ Im Falle einer schriftlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer wenigstens 90 Minuten und höchstens drei Stunden. ² Ihr Gegenstand ist der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ³ Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfern. ⁴ Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵ Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶ In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (2) ¹ Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ² Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³ Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (3) ¹ Die Bewertung der Klausuren erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. ² Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird. ³ Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴ Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß

§ 13 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.⁵ Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder im Falle des Satzes 7 von mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.⁶ Die Beurteilung soll spätestens acht Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen.⁷ In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen.

- (4) ¹ Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt.² Soweit sich eine Prüfung auf zwei Fachgebiete bezieht, wird sie von zwei Prüfern durchgeführt.³ Die Prüfungsdauer beträgt zwischen 20 und 30 Minuten.⁴ Auf Wunsch des Kandidaten und in Absprache mit den jeweiligen Prüfern kann die mündliche Prüfung auch in einer Fremdsprache durchgeführt werden.⁵ Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse.⁶ Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben.⁷ Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 13 festgesetzt.
- (5) ¹ Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierende, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen.² Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.
- (6) ¹ Eine Große Präsentation umfasst eine schriftliche Ausarbeitung (entweder ein verschriftlichtes Referat oder einen Essay zu einer Thematik aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung) im Umfang von etwa sechs Seiten.² Form und Thema werden vom Dozenten vorgegeben.³ Das Thema wird spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit ausgegeben.⁴ Die schriftliche Ausarbeitung muss dem Dozenten spätestens bis drei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters vorgelegt werden.⁵ Die Bewertung der Großen Präsentation erfolgt in der Regel jeweils durch den Dozenten und einen weiteren Prüfer, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird.⁶ Falls der Dozent kein Prüfer im Sinne von § 4 Abs. 2 ist, wird vom Prüfungsausschuss ein Prüfer benannt.⁷ Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird.⁸ Wird die Große Präsentation mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen.⁹ Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 13 wer-

den von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ¹⁰Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ¹¹Die Beurteilung soll spätestens acht Wochen nach der Einreichung der Großen Präsentation vorliegen. ¹²Das korrigierte Exemplar der Großen Präsentation verbleibt bei den Prüfungsakten.

- (7) ¹Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. ²Die Klausurnoten werden spätestens vier Wochen nach Festsetzung der Noten durch Aushang zusammen mit einem Hinweis auf die Regelung zur Wiederholung von Teilprüfungen (§ 15) bekannt gegeben. ³Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ⁴Wird die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erlässt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Bescheid.

§ 12

Schriftliche Hausarbeit

- (1) ¹Die Hausarbeit im Modul RW-5 schließt sich an eine Veranstaltung des Vertiefungsmoduls nach Auswahl des Kandidaten an; sie soll im fünften oder sechsten Semester geschrieben werden. ²Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt und spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit ausgegeben. ³Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb von drei Wochen bearbeitet werden kann. ⁴Die schriftliche Ausarbeitung muss dem Dozenten bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters vorgelegt werden. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁶Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁷Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (2) ¹Der Prüfer setzt die Note gemäß § 13 fest. ²Ein korrigiertes Exemplar der Hausarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 13

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

- (3) ¹Die Fachnote in der Kombinationsfachprüfung ergibt sich als das mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichtete Mittel der Modulnoten der Module RW-1, RW-2, RW-3, RW-4 und RW-5. ²Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung im Kombinationsfach Religionswissenschaft ist nur bestanden, wenn die Note jeder Prüfungsleistung mindestens "ausreichend" lautet und alle 49 Leistungspunkte nach § 6 erreicht sind.
- (2) Hat ein Kandidat bis zum Ende des siebenten Semesters die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden.

§ 15

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist in maximal drei Teilprüfungen zulässig. ³Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen; sie kann frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. ⁴Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁵Bei Versäumnis der Frist gilt die Wiederholung der Teilprüfung als nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Teilprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Teilprüfungsergebnisse beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴ Der Kandidat ist nicht berechtigt, von den Prüfungsakten insgesamt oder in Teilen Kopien anzufertigen.

§ 17

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹ Kandidaten, die sich zu einer Teilprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem durch Aushang bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ² Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹ Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ² Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³ Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴ Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt der Vorsitzende gemäß § 9 einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.

- (4) ¹ Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ² Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 19

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹ Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung aufgehoben. ² Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹ Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ² Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹ Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ² Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³ Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztli-

ches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 21

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus wichtigem Grund nicht und/oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Wichtige Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen. ⁵Beurlaubungen nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG sind, sofern sie aus den gleichen Gründen erfolgt sind, entsprechend zu berücksichtigen.

§ 22

Zuordnung von Leistungspunkten zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Die Leistungspunkte werden den Lehrveranstaltungen und den Prüfungen gemäß Anhang zugeordnet.

§ 23

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals für alle Studierenden, die im Wintersemester 2008/2009 ihr Studium aufnehmen.

Anhang: Module und Leistungspunkte (LP)

Modul, Veranstaltungen	SWS	LP (Studien- leistungen)	LP (fachnoten- relevante Prüfungs- leistungen)	Bemerkungen	Fachsemester (Empfehlung)
RW-1 Grundlagen kulturwissenschaftlicher Religionsforschung				Zulassungsvoraussetzung für Prüfungsleistungen in RW-2 bis RW-5	
Grundlagen kulturwissenschaftlicher Religionsforschung I	2	2	2	Große Präsentation	1
Grundlagen kulturwissenschaftlicher Religionsforschung II	2	2	2	Große Präsentation	2
RW-2 Europäische Religionsgeschichte					
Europäische Religionsgeschichte I oder III*	2	2	3	Klausur <i>oder</i> mündliche Prüfung*	1
Europäische Religionsgeschichte II oder IV*	2	2			2
RW-3 Außereuropäische Religionsgeschichte					
Außereuropäische Religionsgeschichte (Wahlpflicht)	2	2 + 1		Kleine Präsentation	2
Außereuropäische Religionsgeschichte (Wahlpflicht)	2	2	2	Große Präsentation	3
Außereuropäische Religionsgeschichte (Wahlpflicht)	2	2	2	Klausur <i>oder</i> mündliche Prüfung	4
RW-4 Religiöse Gegenwartskultur					
Religiöse Gegenwartskultur (Wahlpflicht)	2	2 + 1		Kleine Präsentation	3
Religiöse Gegenwartskultur (Wahlpflicht)	2	2	2	Große Präsentation	4
Religiöse Gegenwartskultur (Wahlpflicht)	2	2	2	Klausur <i>oder</i> mündliche Prüfung	5
RW-5 Vertiefung Religionsgeschichte und Systematische Religionswissenschaft				Zulassungsvoraussetzung: erfolgreicher Abschluss von RW-1 und zwei weiteren Modulen	
Vertiefung (Wahlpflicht)	2	2 + 1		Kleine Präsentation	5
Vertiefung (Wahlpflicht)	2	2 + 1		Kleine Präsentation	5
Vertiefung (Wahlpflicht)	2	2	4	Hausarbeit	5/6
Gesamt	26	30	19		

*) Es können entweder die Vorlesungen Europäische Religionsgeschichte I und II oder die Vorlesungen Europäische Religionsgeschichte III und IV besucht werden. Die Prüfung (Klausur oder mündliche Prüfung) findet nach Ende der zweiten Vorlesung statt und bezieht sich auf beide Veranstaltungen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 7. Mai 2008 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 23. Mai 2008, Az.: A-3379/16 - I/1.

Bayreuth, 30. Mai 2008

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT
Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 30. Mai 2008 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Mai 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. Mai 2008.